

**NEWSLETTER** 12/2022**Wissenswertes aus dem Treuhandbereich**

Liebe Kundinnen und Kunden
Liebe Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner

Auch dieses Jahr informieren wir Sie wieder über relevante Neuerungen. Das Schwerpunktthema dieser Ausgabe ist die Digitalisierung unserer Geschäftsprozesse im Bereich der Buchführung. Weiter sind wissenswerte Neuerungen in den Bereichen Steuern, Rechnungslegung und Recht Bestandteil dieses Newsletters. Zum Schluss gibt es noch Mitteilungen in eigener Sache.

Haben Sie Fragen? Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Viele Grüsse
unico thun ag

**Ihre Ansprechpersonen**

Jürg Rolli
Dipl. Wirtschaftsprüfer



Sandro Schmid
Dipl. Wirtschaftsprüfer



Heidi Ambühl
Dipl. Steuerexpertin
Dipl. Wirtschaftsprüferin



Patrik Herrmann
Dipl. Wirtschaftsprüfer



DIGITALISIERUNGSPROJEKT UNICO THUN AG

Die Idee: Automatisierter Workflow von Kreditoren- und Debitorenrechnungen

Die Digitalisierung macht auch vor der Treuhandbranche nicht halt. Daher haben wir in Zusammenarbeit mit der NOVISTA GmbH aus Biel ein Digitalisierungsprojekt gestartet, welches nun bei einigen Kunden bereits erfolgreich produktiv im Einsatz ist. Die Grundidee bestand darin, die Verarbeitung der Kreditoren- und der Debitorenrechnungen automatischer und digitalisierter zu gestalten. Das heisst konkret, papierbasierte Prozesse abzubauen um unseren Kunden noch mehr Service zu bieten.

Die Lösung im Detail

Die neue Lösung standardisiert die Dokumentenschnittstelle, vereinfacht den Belegaustausch zwischen uns und unseren Kunden und bietet einen automatisierten Workflow bei der Buchführung. Belege (Debitoren- und Kreditorenrechnungen) werden zu Beginn des Prozesses digital erfasst und sind für Kunden sowie für uns jederzeit zentral elektronisch abrufbar. Die Weiterverarbeitung folgt ab diesem Zeitpunkt ausschliesslich digital.

Digitale Erfassung der Belege

Rechnungen auf Papier werden gescannt und im entsprechenden Datenraum abgelegt. Belege, welche Sie per E-Mail erhalten, können Sie direkt an eine vordefinierte Mailadresse weiterleiten, wobei die Rechnungen so ebenfalls dem Datenraum zugeführt werden. Der Datenraum ist mit den neusten technischen Sicherheitsstandards geschützt und kann nur mit den entsprechenden Zugangsrechten betreten werden.

Automatisierte Weiterverarbeitung

Die Weiterverarbeitung der Rechnungen übernimmt anschliessend ein Dokumentenmanagementsystem (DMS) von agorum. Mittels Texterkennung liest die Software alle relevanten Informationen direkt aus der Rechnung bzw. aus dem QR-Code des Einzahlungsscheins. Anschliessend werden diese dem Buchhalter zur digitalen Kontrolle und Freigabe vorgelegt. Eine elektronische Schnittstelle zu Infoniqa (ehemals Sage) bietet die nahtlose Anbindung an die Finanzbuchhaltung. Konkret werden die erfassten Informationen aus der Rechnung medienbruchfrei an die Buchhaltung übermittelt und dort automatisch verbucht. Bei neuen Kunden oder Lieferanten wird zudem in der Buchhaltung automatisch ein neues Personenkonto für den Debitor oder Kreditor angelegt.

Überwachung der offenen Posten

Der Informationsfluss läuft sowohl vom DMS zur Buchhaltung als auch wieder zurück. Das heisst, Informationen wie beispielsweise das Zahlungsdatum einer Kreditorenrechnung werden aus der Buchhaltung (Infoniqa) zurück ans DMS übermittelt. Dadurch haben Sie als Kunde einen Überblick über den Status der Kreditoren- und Debitorenrechnungen, auch ohne Zugriff auf die Finanzbuchhaltung.

Die Vorteile für unsere Kunden

Die Ablösung von papierbasierten Prozessen ist aus unserer Sicht eine der wichtigsten Aufgaben bei der Digitalisierung im Treuhandwesen. Der Austausch von physischen Belegen zwischen Ihnen und uns entfällt. Die Rechnungen werden digitalisiert und sind nur einmal an einem zentralen Ort gespeichert. Sie müssen sich nicht mehr um die Archivierung und Aufbewahrung von Bundesordnern kümmern. Alle Dokumente werden im digitalen Archiv sicher verwahrt und können jederzeit eingesehen werden. Wir betreiben einen eigenen DMS-Server bzw. eine eigene Cloud-Infrastruktur. Unser IT-Provider erstellt zudem regelmässig Sicherungskopien auf seiner Serverumgebung in der Schweiz. Das DMS ist als digitales Archiv zertifiziert. Der Zugriff auf das DMS

und damit auf das Belegarchiv ist selbstverständlich auch von der Kundenseite her gewährleistet und wird vorgängig von Ihnen definiert. Der sekundenschnelle Zugriff auf die Belege im DMS wird mit der Texterkennung im DMS sichergestellt. Mithilfe von verschiedenen Suchkriterien kann auf die gewünschte Rechnung zugegriffen werden.

Zudem behalten Sie den ständigen Überblick über den Status der Rechnungen. Da der Datenaustausch vom DMS zur Buchhaltung und vice versa funktioniert, können Sie im DMS den Status der Kreditoren- und Debitorenrechnungen überprüfen. Der Datenraum ist über die gängigen Browser zugänglich und benötigt keine zusätzliche Installation von Software.

Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, können wir Ihnen die Lösung gerne bei uns vor Ort demonstrieren. Wir sind für Sie da.



RECHT

Aktienrechtsrevision – Inkrafttreten per 1. Januar 2023

Das neue Aktienrecht, welches am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, bringt viele Neuerungen. Die Gesellschaften haben nach Inkrafttreten zwei Jahre Zeit, die neuen Vorschriften in den Statuten und Reglementen umzusetzen. Nachfolgend sind die wesentlichsten Änderungen erwähnt.

Kapitalband

Anstelle der genehmigten Kapitalerhöhung gibt es neu das sogenannte Kapitalband. Der Verwaltungsrat eines Unternehmens wird ermächtigt, das Kapital innerhalb einer im Voraus festgesetzten Bandbreite während einer Dauer von maximal fünf Jahren beliebig zu erhöhen oder herabzusetzen. Zudem kann neu das Aktienkapital auch in ausländischer Währung geführt werden.

Bestimmungen zur Generalversammlung

Mit dem neuen Aktienrecht wurde die gesetzliche Grundlage für die Durchführung von virtuellen, hybriden oder schriftlichen Generalversammlungen (GV) geschaffen. Diese neuen Formen der GV sind jedoch nur zulässig, wenn dies in den Statuten vorgesehen ist. Die bestehende Covid-Gesetzgebung zur GV wird somit abgelöst.

Drohende Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

Das geltende Recht verpflichtet den Verwaltungsrat erst bei einem Kapitalverlust, Massnahmen zu ergreifen. Beim neuen Aktienrecht ist der Verwaltungsrat verpflichtet, die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft ständig zu überwachen. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft (evtl. zuhanden der Generalversammlung). Bei einem Kapitalverlust ist neu nicht mehr zwingend die Einberufung der Generalversammlung nötig. Bei einem Kapitalverlust müssen Gesellschaften ohne Revisionsstelle (Opting-Out) einen zugelassenen Revisor bestellen, der die letzte Jahresrechnung prüft. Die Rangrücktritte, welche den Verwaltungsrat ermächtigen, von der Richterbenachrichtigung abzusehen, müssen neu auch die Zinsforderungen während der Überschuldung umfassen. Im Gesetz wird zudem neu ausdrücklich festgehalten, dass die Bestimmungen des Aktienrechts zur drohenden Zahlungsunfähigkeit und zur Überschuldung auch für Vereine, die im Handelsregister eingetragen sind, sowie für Stiftungen anwendbar sind.

Zwischendividende

Die Generalversammlung kann neu gestützt auf einen Zwischenabschluss die Ausrichtung einer Zwischendividende beschliessen. Die Revisionsstelle muss den Zwischenabschluss grundsätzlich vor dem Beschluss der Generalversammlung prüfen. Ausnahmen von der Prüfpflicht bestehen bei einem Opting-Out oder wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen.

Beabsichtigte Sachübernahme

Bei einer Sachübernahme beabsichtigt die Gesellschaft, nach der Gründung oder Kapitalerhöhung, Vermögenswerte entgeltlich zu übernehmen. In der Praxis war es oft unklar, wann ein Geschäft effektiv als Sachübernahme zu qualifizieren war. Die Abgrenzungsschwierigkeiten führten dazu, dass die Bestimmungen zur Sachübernahmegründung (Art. 628 OR) im neuen Gesetz ersatzlos gestrichen wurden.

Bei der Sacheinlage werden die bereits heute in der Praxis angewendeten Kriterien der Sacheinlagefähigkeit in das neue Recht überführt (Bilanzierungsfähigkeit, freie Übertragbar- und Verfügbarkeit sowie Verwertbarkeit). Diese Vorschriften sind nicht nur bei Gründung der Gesellschaft, sondern auch bei Kapitalerhöhungen anwendbar.

Gesetzliche Gewinnreserve

Unverändert sind 5% des Jahresgewinns der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen. Die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve ist neu so lange vorzunehmen, bis, zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve, 50% (bei Holdinggesellschaften 20%) des Aktienkapitals gemäss Handelsregister erreicht sind. Die zweite Zuweisung aufgrund Ausschüttung einer Superdividende nach bisherigem Recht entfällt.

Neues Datenschutzgesetz – Inkrafttreten per 1. September 2023

Mit der Revision des Schweizer Datenschutzgesetzes ändern sich wichtige Bestimmungen über die Bearbeitung von Personendaten. Das neue Datenschutzgesetz tritt am 1. September 2023 in Kraft. Wir werden Sie rechtzeitig über die neuen Bestimmungen informieren.



STEUERN

Beiträge Säule 3a

Im Jahr 2022 können maximal CHF 6'883 für die «kleine» Säule 3a mit Beiträgen an die 2. Säule bzw. CHF 34'416 für die «grosse» Säule 3a ohne BVG-Beiträge eingezahlt werden. Im Jahr 2023 steigen die Maximalbeträge auf CHF 7'056 bzw. CHF 35'280.

Update zur Abschaffung Eigenmietwert

Die Besteuerung des Eigenmietwerts soll bekannterweise auf Bundes- und Kantonsebene abgeschafft werden. Anlässlich der Herbstsession 2022 hat der Nationalrat entschieden, grundsätzlich auf die Vorlage zum Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung einzutreten. Die Vorlage geht nun zur Überarbeitung zurück an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) und soll spätestens in einem Jahr, d.h. anlässlich der Herbstsession 2023, wieder im Nationalrat behandelt werden.

Steuergesetzrevision 2024 Kanton Bern

Die Steuergesetzrevision 2024 des Kantons Bern sieht diverse steuerliche Förderungen von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen vor. Beispielsweise sollen neu sämtliche Anlagen von der amtlichen Bewertung ausgenommen werden, und es ist in allen Fällen auf eine Erhöhung des Eigenmietwertes zu verzichten. Weiter sollen die Kosten für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen neu bereits bei der Erstellung eines Neubaus abziehbar sein. Auf Entlastungen bei den Steuertarifen will der Regierungsrat hingegen angesichts der schwierig zu prognostizierenden finanzpolitischen Aussichten verzichten. Das Inkrafttreten ist per 1. Januar 2024 geplant.

Verrechnungssteuer – Änderungen beim Meldeverfahren im Konzern ab 1. Januar 2023

Das Meldeverfahren im Konzern ersetzt das Vorgehen mit Ablieferung und Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Ab dem 1. Januar 2023 kann das Meldeverfahren neu bereits ab einer Beteiligungsquote von 10 %, statt wie bisher 20 %, angewendet werden.

Mehrwertsteuer – Erhöhung der Umsatzgrenze für Sport- und Kulturvereine ab 1. Januar 2023

Die Umsatzgrenze für die MWST-Pflicht wurde für ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine auf CHF 250'000 (vorher CHF 150'000) erhöht. Falls Ihr Verein die neue Umsatzgrenze nicht erreicht, können Sie sich per 1. Januar 2023 aus dem MWST-Register löschen lassen. Hierfür ist eine schriftliche Abmeldung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), Hauptabteilung Mehrwertsteuer, notwendig. Die Abmeldung muss innert 60 Tagen nach Ende der Steuerperiode (Kalenderjahr) bei der ESTV eintreffen.

IN EIGENER SACHE

Pensionierung Marlise Seewer

Marlise Seewer ist seit dem 1. August 2009 für die unico thun ag tätig. Sie hat sich mit ihrer offenen Art schnell bei uns integriert und wurde für unsere Kunden zu einer gefragten Ansprechpartnerin. Dank ihrer raschen Auffassungsgabe und kundenorientierten Denkweise wurde sie überall geschätzt und leistete einen wertvollen Beitrag zum Unternehmenserfolg der unico thun ag. Sie tritt nun per Ende Februar 2023 in den verdienten Ruhestand. Wir danken Marlise ganz herzlich für ihr sehr grosses Engagement. Für die Zukunft wünschen wir ihr alles Gute und viel Freude an den neu gewonnen Freiheiten.



Eintritt Indra Grünig und Beatrice Augsburger

Indra Grünig ist seit August 2022 bei der unico thun ag tätig. Sie besitzt langjährige Erfahrung von diversen Positionen in den Finanzen, im Personal und in der Administration. Als Sachbearbeiterin Rechnungswesen und Sachbearbeiterin Personalwesen hat sie das nötige Fachwissen, um Ihnen kompetent zu Seite zu stehen. Wir freuen uns sehr, konnten wir mit Frau Grünig eine engagierte Mitarbeiterin gewinnen, und wir heissen sie herzlich willkommen.



Beatrice Augsburger startete erst kürzlich bei uns (Eintritt im November 2022). Sie war bereits in leitenden Positionen in den Finanzen tätig und besitzt die Titel als Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis und als dipl. Finanzberaterin IAF. Zudem hat sie Erfahrungen in der IT-Projektleitung, welche für die Umsetzung unserer internen Digitalisierungsprojekte sehr hilfreich sind. Wir freuen uns, mit Frau Augsburger eine Mitarbeiterin mit sehr breitem Fachwissen bei uns zu haben, und wir begrüssen sie herzlich in unserer Firma.



Vom Wirtschaftsmagazin «BILANZ» erneut ausgezeichnet

Die unico thun ag ist bei einer nationalen Befragung erneut mit dem Label «TOP Steuerexperten und Treuhänder» ausgezeichnet worden. In der Kategorie «Top Steuerberatungsfirmen mit 10–49 Mitarbeitenden» belegten wir den exzellenten 8. Rang. Die Unternehmensleitung und die Mitarbeitenden freuen sich über diese Auszeichnung.

Wir sind gerne für Sie da.



unico thun ag
Niesenstrasse 1 · Postfach · CH-3602 Thun
Tel. +41 33 227 33 99 · Fax +41 33 227 33 90
info@unicothun.ch · www.unicothun.ch

